

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/16 2001/08/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2001

Index

10/05 Bezüge Unvereinbarkeit
40/01 Verwaltungsverfahren
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

ASVG §420;
ASVG §423 Abs2;
ASVG §425;
ASVG §441;
ASVG §442 Abs1;
ASVGNov 52te Z57;
AVG §56;
Bezügebegrenzungsg 1997 Art40 Z4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/08/0047

Rechtssatz

Nach der bis zur 52. Novelle zum ASVG in Kraft gestandenen Fassung des§ 420 ASVG war die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers ein "aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung versehenes Ehrenamt" und begründete daher kein subjektivöffentliche Recht des Funktionsträgers (Hinweis VfSlg 9713/1983). Diese Rechtslage hat sich mit der 52. Novelle insofern geändert, als es sich seither um kein Ehrenamt, sondern um ein besoldetes Amt handelt, wobei nunmehr auch ein Rechtsanspruch auf Bezüge besteht. Für die Präsidiumsmitglieder des Hauptverbandes war zunächst eine Funktionsgebühr von 90 % des Bezuges eines Abgeordneten zum Nationalrat gesetzlich vorgesehen, die durch Art 40 Z 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl Nr 1997/64, auf 40 % eines derartigen Bezuges geändert wurde (Hinweis E 21. Februar 2001, 2000/08/0033). Mit der Enthebung vom Amt wird jedenfalls in das Recht auf die (nicht ganz geringfügigen) Bezüge eingegriffen, sodass Versicherungsvertretern und daher auch den Präsidiumsmitgliedern des Hauptverbandes schon deshalb ein subjektiv-öffentliche Recht auf Ausübung ihres Amtes zukommt. Die Frage des Endes der Amtszeit des Präsidiums des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger betrifft ein subjektiv-öffentliche Recht der Funktionsträger zur Amtsausübung und nicht etwa bloß ein solches Recht des Hauptverbandes, dessen Organ das Präsidium ist.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080046.X04

Im RIS seit

20.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at